

AZ: 4413/16

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Nachforderungen aus Korrekturabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 für Heizstromlieferungen.

Die Beschwerdeführer wurden von der Beschwerdegegnerin 1 bis zum 16.11.2015 über einen Zweitarifzähler mit Heizstrom beliefert. Im Juni 2015 tauschte der zuständige Netzbetreiber, die Beschwerdegegnerin 2, den Stromzähler der Beschwerdeführer wegen eines Defektes aus. Im November 2015 wurde der Zweitarifzähler durch einen Eintarifzähler ersetzt. Die Beschwerdeführer beziehen seither keinen Heizstrom mehr. Die Beschwerdegegnerin 2 nahm für den defekten Zähler insgesamt dreimal eine Defektumrechnung vor, zuletzt auf der Basis der von Juni bis November 2015 für Heizstrom gemessenen Verbrauchswerte. Die Beschwerdeführer widersprachen auch den auf der Grundlage der dritten Neuberechnung erstellten Korrekturabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1. Aktuell verlangt die Beschwerdegegnerin 1 von den Beschwerdeführern für die Heizstromlieferungen vom 15.05.2012 bis zum 31.12.2015 noch 998,60 EUR zuzüglich Kosten für eine Mahnung in Höhe von 5,00 EUR.

Die Beschwerdeführer tragen vor, auch die neuen Korrekturabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 seien nicht nachvollziehbar. Ihre Zahlungen seien teilweise nicht in den richtigen Abrechnungszeiträumen verbucht worden. Es dürften auch keine errechneten Zählerstände verwendet werden. Der nachträglich mit geschätzten Zählerständen abgerechnete Stromverbrauch sei im Vergleich mit dem aktuellen Stromverbrauch zu hoch. Die Beschwerdegegnerin 1 habe immer wieder Abschlagszahlungen in unterschiedlicher, nicht nachvollziehbarer Höhe verlangt.

Die Beschwerdeführer verlangen von der Beschwerdegegnerin eine erneute Korrektur der Verbrauchsabrechnungen ab 2012. Sie bieten der Beschwerdegegnerin 1 an, einen Vergleichsbetrag in Höhe von 500,00 EUR in monatlichen Raten von je 50,00 EUR auszugleichen.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt eine erneute Rechnungskorrektur sowie den Abschluss der von den Beschwerdeführern angebotenen Ratenzahlungsvereinbarung ab.

Sie ist der Auffassung, sie habe nur die ihr von der Beschwerdegegnerin 2 mitgeteilten Zählerstände in die jeweiligen Korrekturabrechnungen übernommen. Es entziehe sich ihrer Kenntnis, warum die Beschwerdegegnerin 2 mehrfach die Zählerstände rückwirkend geändert habe. Ausweislich der Abrechnungen sei auch berücksichtigt worden, dass Korrekturen wegen des im Juni 2015 ausgebauten defekten Stromzählers nur maximal drei Jahre rückwirkend vorgenommen werden dürften. Der Korrekturrechnung für 2011/2012 seien daher die identischen Zählerstände sowie Energiekosten zu entnehmen wie der ursprünglichen Abrechnung vom 13.06.2012. Zwar seien nicht alle Zahlungen der

Beschwerdeführer in denjenigen Abrechnungszeiträumen abgerechnet worden, in denen sie geleistet worden seien. Weil die Beschwerdeführer insgesamt aber nicht mehr für die Heizstromlieferungen gezahlt hätten, als auch angerechnet worden sei, würde sich die Höhe der Nachforderung insgesamt nicht verändern, wenn einzelne Zahlungen in anderen Abrechnungszeiträumen angerechnet würden. Sie verweist auf eine Zahlungsaufstellung vom 19.01.2017, in der die Energiekosten aus den aktuellen Abrechnungen vom 22.08.2016 den geleisteten Zahlungen gegenübergestellt sind.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, sie habe im Juni 2015 festgestellt, dass der am 17.06.2015 ausgetauschte Zweitarifzähler der Beschwerdeführer eine defekte Spule gehabt habe. Sie hätte daraufhin die erforderliche Defektumrechnung durchgeführt. Den ersten beiden Zählerstandskorrekturen hätten die Beschwerdeführer aber widersprochen. Für eine Defektumrechnung eines Heizstromzählers sei grundsätzlich ein Vergleichszeitraum von einem Jahr heranzuziehen. Dies sei im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich gewesen, weil der ausgetauschte Zweitarifzähler nur bis zum November 2015 verwendet worden sei. Die von den Beschwerdeführern mitgeteilten Zählerstände von Juni 2015 bis November 2015 zeigten Verbrauchswerte aus den Sommermonaten, die nicht für eine Umrechnung auf das ganze Jahr geeignet seien. Sie habe daher bei der dritten Berechnung nur den Ausbauzählerstand vom Mai 2015 auf der Grundlage der von Juni 2015 bis November 2015 abgelesenen Werte neu berechnet.

## II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist überwiegend unbegründet.

Die Korrekturabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 vom 22.08.2016 entsprechen hinsichtlich der abgerechneten Zählerstände den rechtlichen Vorgaben.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist berechtigt, den Verbrauch seit der letzten Ablesung im Jahr 2013 vor dem Zählerausbau am 17.06.2015 auf der Basis von errechneten Zählerständen abzurechnen. Die Beschwerdegegnerin 1 hat die in den aktuellen Korrekturrechnungen berücksichtigten Zählerstände von der Beschwerdegegnerin 2, dem zuständigen Verteilnetzbetreiber erhalten. Die Beschwerdegegnerin 2 musste den Zählerstand vom 14.05.2015 sowie den Ausbauzählerstand vom 17.06.2015 neu berechnen, weil sie Mitte des Jahres 2015 festgestellt hatte, dass der ausgetauschte Zähler den Heizstromverbrauch der Beschwerdeführer nicht mehr richtig erfasst hatte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben der Beschwerdegegnerin 2, der am 17.06.2015 ausgetauschte Zähler habe eine defekte Spule gehabt, nicht zutreffen.

Die Beschwerdegegnerin 1 darf grundsätzlich gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bei festgestellten Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages von den Kunden Nachforderungen erheben bzw. sie muss überzahlte Beträge erstatten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen, § 18 Abs. 1 Satz 2 StromGVV. Nach § 18 Abs. 2 StromGVV dürfen dann, wenn sich ein Fehler über mehr als ein Jahr ausgewirkt hat, die Abrechnun-

gen für maximal drei Jahre rückwirkend geändert werden. Für länger zurückliegende Zeiträume sind Nachforderungen aus Gründen des Vertrauensschutzes auf die Richtigkeit der alten Abrechnungen ausgeschlossen.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin 1 die neu berechneten Zählerstände jeweils von der Beschwerdegegnerin 2 übernommen. Nach § 21 Satz 1 Stromnetzzugangsverordnung ermittelt der Netzbetreiber dann, wenn die Messeinrichtung nicht anzeigt, die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Es ist daher ausdrücklich in den Rechtsvorschriften vorgesehen, dass neue Zählerstände für den Zeitraum, in dem ein Zähler keinen (korrekten) Verbrauch angezeigt hat, errechnet werden müssen.

Den bei der Beschwerdegegnerin 2 registrierten Zählerständen ist zu entnehmen, dass der Doppeltarifzähler der Beschwerdeführer vor dem Zählerausbau vor dem Defekt zuletzt am 03.07.2013 abgelesen worden war. Nach dem im Januar 2017 vorgelegten Zählerausbauprotokoll gaben die Beschwerdeführer gegenüber dem Beauftragten des Netzbetreibers an, der NT-Zähler zeige seit 2013 keine Messwerte mehr an. Die am 03.07.2013 (HT 14.351 kWh; NT 46.271 kWh) sowie beim Ausbau 17.06.2016 abgelesenen Zählerstände (HT 45.269 kWh; NT 46.271 kWh) sprechen dafür, dass diese Aussage zutrifft.

Die Beschwerdegegnerin 2 hat daraufhin zunächst in den ersten Korrekturen die abrechnungsrelevanten Zählerstände für den 14.05.2012, den 14.05.2013, den 14.05.2014, den 14.05.2015 sowie den 17.06.2015 neu berechnet.

Nach der Aufstellung der Beschwerdegegnerin 2 sowie den Korrekturabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 vom 22.08.2016 sind aktuell die folgenden Zählerstände für die Höhe des abgerechneten Verbrauchs maßgeblich:

Datum	Zählerstand HT kWh	Verbrauch HT kWh	Zählerstand NT kWh	Verbrauch NT kWh	Verbrauch Jahr/ kWh insgesamt
17.05.2011 Ablesung	5.576		23.932		
14.05.2012 errechnet	8.375	2.799	36.035	12.103	14.902
14.05.2013 errechnet	14.088	5.713	45.603	9.568	15.281
03.07.2013 Ablesung	14.351	263	46.271	668	

14.05.2014 Schätzung	15.663	1.312	55.755	9.484	11.727
31.07.2014 errechnet	15.912	249	56.155	400	
14.05.2015 errechnet	17.028	1.116	65.726	9.571	11.336
17.06.2015 errechnet	17.442	414	66.119	393	
18.06.2015 Ablesung	0	0	0	0	
16.11.2015 Ablesung	1799	1799	1706	1706	

Die Zählerstände des vom 18.06.2015 bis zum 16.11.2015 eingebauten neuen Zweitarifzählers sind zwischen den Beteiligten unstrittig.

Die Aufstellung der Zählerstände zeigt, dass insbesondere in den Jahren 2011 bis 2013 ein höherer Verbrauch abgerechnet worden ist als in den Jahren 2013 bis 2015. Für die Jahre 2011 bis 2013 ist aber kein Verbrauch nachberechnet worden, die jetzt registrierten und abgerechneten Zählerstände entsprechen exakt den bereits vor den Korrekturen registrierten und für die Abrechnungen verwendeten Zählerständen. Der höhere Verbrauch in den Jahren 2011 bis 2013 wird durch die Zählerablesungen vom 17.05.2011 sowie vom 03.07.2013 belegt. Diese Zählerablesungen müssen berücksichtigt werden. Die errechneten Zählerstände vom 14.05.2013 passen zu den am 03.07.2013 abgelesenen Zählerständen. Wenn und soweit die Zählerstände am 14.05.2013 tatsächlich noch etwas niedriger gewesen sein sollten als errechnet, würde dies am gesamten, bis Juli 2013 abgelesenen Heizstromverbrauch nichts ändern.

Die Beschwerdegegnerin 2 hat in der dritten Neuberechnung nur die Zählerstände vom 14.05.2015 sowie vom 17.06.2015 neu geschätzt. Die Möglichkeit, sich dabei auf die Verbrauchswerte eines kompletten Jahres für den neu eingebauten Zähler zu stützen, hatte sie dabei nicht, denn der neu eingebaute Zweitarifzähler wurde bereits im November 2015 wieder ausgebaut. Die nach November 2015 über den neuen Eintarifzähler gemessenen Verbrauchswerte beziehen sich nicht auf Heizstrom im Tag- bzw. Nachttarif, so dass die Zählerstände nach November 2015 nicht als Vergleichswerte für die Defektumrechnung des vorher für Heizstrom genutzten Zweitarifzählers herangezogen werden konnten.

Die obenstehende Auflistung zeigt, dass die Beschwerdegegnerinnen jetzt für die Jahre 2013 bis 2015 einen erheblich geringeren Verbrauch abrechnen, als nach Maßgabe der abgelesenen Zähler-

stände in den Jahren 2011 bis 2013 angefallen war. Wenn der Stromzähler nicht erst im Juli 2013, sondern bereits vorher nicht mehr den Verbrauch des NT-Zählers angezeigt haben sollte, wäre für die Jahre 2011 bis 2013 sogar ein noch höherer Verbrauch anzunehmen als tatsächlich abgerechnet worden ist. Vor diesem Hintergrund sind die Neuberechnungen der Zählerstände vom 14.05.2015 sowie vom 17.06.2015 nicht zu beanstanden.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten sich die Beteiligten dahingehend einigen, dass die Beschwerdeführer die oben aufgelisteten Zählerstände akzeptieren.

Die Beschwerdeführer schulden der Beschwerdegegnerin 1 auf der Basis dieser Zählerstände für die Belieferung bis zum 31.12.2015 grundsätzlich noch einen Betrag in Höhe von 998,60 EUR.

Die Korrekturabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 berücksichtigen insgesamt alle von den Beschwerdeführern geleisteten Zahlungen. Sie sind allerdings im Einzelnen schwer nachvollziehbar, weil die Zahlungen nicht vollständig in denjenigen Abrechnungszeiträumen angerechnet wurden, in denen sie tatsächlich gezahlt wurden. Zusätzlich sind in den Nachforderungen bzw. Gutschriften auf den jeweils ersten Seiten der Korrekturabrechnungen 2011/2012, 2012/2013 sowie 2013/2014 offene Forderungen einbezogen, der Summe nach ebenfalls kaum verständlich sind.

Richtig ist jedoch der von der Beschwerdegegnerin 1 durch Gegenüberstellung der Energiekosten für die einzelnen Jahre sowie der Gesamtzahlungen ermittelte Saldenbetrag in Höhe von 998,60 EUR.

Soweit die Beschwerdeführer einwenden, eine Korrektur für das Jahr 2011/2012 sei unberechtigt, denn die Energiekosten für dieses Jahr seien bereits bezahlt, verringert sich die Nachforderung dadurch nicht. Zum einen hat die Beschwerdegegnerin 1 für dieses Abrechnungsjahr keine gegenüber der ursprünglichen Abrechnung geänderten Zählerstände berücksichtigt. Die abgerechneten Energiekosten sind folglich gleich geblieben (2.442,49 EUR) und auch als bereits ausgeglichen ausgewiesen. Für das Jahr 2011/2012 durften die Beschwerdeführer auch auf die Richtigkeit der Abrechnung vertrauen. Nachforderungen für diesen vom Bekanntwerden des Zählerdefektes 2015 an länger als drei Jahre zurückliegenden Zeitraum wären nach § 18 Abs. 2 StromGVV nicht zulässig. Solche Nachforderungen hat die Beschwerdegegnerin 1 aber letztlich auch nicht erhoben. Bei der in der Korrekturabrechnung ausgewiesenen Nachforderung in Höhe von 233,27 EUR handelt es sich ausweislich der Mitteilung der Beschwerdegegnerin 1 um nicht gezahlte Abschläge aus späteren Zeiträumen. Die Beschwerdeführer haben in der Tat von Mai 2015 bis August 2015 keine Abschlagszahlungen an die Beschwerdegegnerin 1 geleistet.

Aus den übrigen Korrekturabrechnungen ergeben sich teilweise Guthaben. Die Beschwerdegegnerin 1 hat bereits erklärt, dass sie gegen die Abrechnungsguthaben in Höhe von 55,51 Euro, 309,62 Euro und 1.821,11 Euro mit den auf dem Vertragskonto offenen Forderungen in Höhe von 233,27 EUR, 1.699,12 EUR sowie 1.252,45 EUR aufrechne. Hieraus errechnet sich die aktuelle Forderung in Höhe von 998,60 EUR.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass in diesem Gesamtbetrag ausweislich der Schlussrechnung vom 22.08.2016 eine Entgeltforderung für die im Zeitraum vom 18.06.2015 bis zum 15.11.2015 über den neu eingebauter Zähler gelieferte Energie in Höhe von 890,18 EUR ent-

halten ist. Die Beschwerdeführer haben in dem genannten Zeitraum über den neuen, funktionierenden Zähler 1.799 kWh Strom im Hochtarif und 1.706 kWh Strom im Nachttarif bezogen. Hierfür sind einschließlich der Grundkosten 890,18 EUR angefallen. Es sind keine Gründe ersichtlich, aus denen die Beschwerdeführer die Bezahlung dieser Restkosten für 2015 verweigern könnten. Diese Kosten wären unabhängig von Rechnungskorrekturen in jedem Fall von den Beschwerdeführern zu begleichen.

Die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens sollten sich daher darauf einigen, dass die Beschwerdeführer zur Abgeltung der Restforderung für die Belieferung bis zum 31.12.2015 einen Betrag in Höhe von 998,60 EUR an die Beschwerdegegnerin 1 bezahlen.

Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführern ermöglichen, die Nachforderung in monatlichen Raten, die 50,00 EUR nicht wesentlich überschreiten, abzuzahlen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdeführer akzeptieren die Korrekturabrechnungen der Beschwerdegegnerin 1 vom 22.08.2016 für die Belieferung bis einschließlich zum 31.12.2015.
2. Die Beschwerdeführer erkennen die Restforderung der Beschwerdegegnerin 1 in Höhe von 998,60 EUR an.
3. Die Beschwerdegegnerin 1 unterbreitet den Beschwerdeführern für die Nachforderung ein kosten- und zinsfreies Ratenzahlungsangebot.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale tragen die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung je zur Hälfte.

Berlin, den 1. Februar 2017

Jürgen Kipp  
Ombudsmann